

Retardaten unfeumblich zueerlegen undt in richtigkeit zubringen, Geschehe solches aber nicht, So darff sich niemandt beschwehren, wan wieder Ihn solche undt zwar uff ungehorsame undt Retardanten geordnete mittel vor die Handt genommen werden, dardurch Ein Erbar Rath das seinige zuerlangen getrauet Darnach sich jedermann eigentlich zuerichten.

5.

Weil auch eine Zeithero der ungehorsamb bey vielen Bürgern dermassen über Handt genommen, das Sie uff erfordern weder vor dem Rath, dem Richter, der Cämmerey undt gemeinen Casten, erschienen, unangesehen, das Sie bey gehorsamb erfordert, Wann Ihnen wegen Ihres Aufsensbleibens, der gehorsamb angekündigt, dorein nicht gangen, undt darkegen allerley aufsreden undt bisweilen unerfündliche entschudigungen gebrauchet, bey Vielen es auch dahin gelanget, das Sie der Bürgerlichen Privilegien, aufs einen falschen wahn, als wan sie von dem Rath, Gerichten oder sonsten uffs erste oder ander gebott zuerscheinen nicht schuldig, mißbrauchen, Mit welchem es doch viel eine andere gelegenheit hatt, Solcher ungehorsamb aber kegen Gott undt eigenes gewissen unverantwortlichen, kegen Ihm selbst spöttlich, undt dann frembde Louthe, so dardurch ohne Noth vorgebens auffgezogen werden, gantz übelständig ist, So soll förder jederman schuldig sein, uffs erste gebott, unaufsensbleibens zuerscheinen, es were dann das einer oder der ander redliche zu Recht erhebliche Uhrsache hette, uff dem fall stehet Ihnen frey sich bey dem Rath, oder Gerichten gebührlichen zuentschuldigen, undt darauff gewärthig zu sein, Wo Zue Er nach gelegenheit gewiesen werden möchte, Würde aber dis einer oder mehr muthwillig verachten, so magk Er Ernster unnachlässiger straffe, über das es Ihme nicht Rühmblich undt insonderheit gewarttig sein, das Er in gehorsamb, undt do solcher verachtet würde, In Thurm geleet werde;

6.

Es soll durch Göttliche Verleihung förderlich ein Schwehr Jahr (dann das solches nicht ehe geschehen große Verhinderung fürgefallen) Vor die Handt genommen werden, weil